

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Eingereicht per E-Mail an: [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 12. März 2020

## Stellungnahme zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) äussern zu dürfen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

**ICTswitzerland** ist der Dachverband der ICT-Wirtschaft. Der 1980 gegründete Verband umfasst 34 grosse und mittlere Unternehmen sowie 21 Verbände. ICTswitzerland vertritt deren Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Verbänden, bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der digitalen Technologien sowie die Aus- und Weiterbildung von ICT-Fachkräften. Zudem setzt sich ICTswitzerland für die Erkennung und Abwehr von Cyberrisiken ein. In der Schweiz werden in allen Wirtschaftsbranchen und in der öffentlichen Verwaltung rund 200'000 ICT-Fachkräfte beschäftigt (2017). Mit einer Bruttowertschöpfung von CHF 29,7 Mrd. (2015) ist die ICT-Kernbranche die siebtgrösste Wirtschaftsbranche der Schweiz.

### 1 Grundsätzliche Bemerkungen

ICTswitzerland hat sich mit den verschiedenen Lösungsvorschlägen auseinandergesetzt und spricht sich für den Mittelweg zwischen dem Vorschlag des Bundesrats und dem Modell des Schweizerischen Gewerbeverbandes aus. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsantwort nehmen wir zum Vorschlag des Bundesrats Stellung und plädieren gleichzeitig ein Reformmodell «für einen vernünftigen Mittelweg».

Die Berechnungsgrundlagen der 2. Säule entsprechen nicht mehr der Realität, weshalb die Senkung des Mindestumwandlungssatzes als vordringliche Hauptzielsetzung der Reform begrüsst wird. Gleichzeitig ist es sinnvoll, das Leistungsniveau für die Übergangsgenerationen durch Kompensationsmassnahmen zu erhalten.

Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfes ist es unverzichtbar, eine grösstmögliche Akzeptanz sicherzustellen, damit die Vorlage mehrheitsfähig wird. Die vorliegende Reform fokussiert daher richtigerweise auf die

Senkung des Mindestumwandlungssatzes und der damit verbundenen lang- und kurzfristigen Kompensationen. Weitere bereits bekannte Reformanliegen oder gänzlich neue Vorsorgemodelle sind nicht Teil der Reform.

ICTswitzerland teilt grundsätzlich die Einschätzungen der «Allianz für einen vernünftigen Mittelweg». Die nachfolgenden Schilderungen erklären, warum ICTswitzerland der Auffassung ist, dass der Vorschlag des Bundesrats nicht mehrheitsfähig ist.

## 2 Stellungnahme zu den Massnahmen im Einzelnen

### 2.1 Senkung des Mindestumwandlungssatzes (Art. 14 E-BVG)

*Art. 14 Abs. 2: «Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,0 Prozent für das ordentliche Rentenalter.»*

→ **Diese Massnahme wird unterstützt.**

Eine Person in der Schweiz, die heute das Rentenalter erreicht (65 für Männer, 64 für Frauen), hat eine Lebenserwartung von etwa 24 Jahren.<sup>1</sup> Bei der Einführung des BVG im Jahr 1985 betrug die Lebenserwartung bei Erreichen des Rentenalters etwa 18 Jahre und hat sich somit deutlich erhöht. Gleichzeitig haben sich die Renditeerwartungen aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus markant reduziert. Beim aktuellen Mindestumwandlungssatz von 6,8% dürften Pensionskassen eine Rente nur rund 15 Jahre auszahlen<sup>2</sup>, ohne gegen das Prinzip der Kapitaldeckung in der 2. Säule zu verstossen.

Um die zu hoch versprochenen Renten im Obligatorium zu finanzieren, wird die erzielte Rendite auf dem Kapital der Erwerbstätigen zu den Rentner\*innen umverteilt. Zusätzlich werden die Risikobeiträge der Aktiven zu hoch angesetzt und ebenfalls genutzt, um die laufenden Renten zu finanzieren. Die so entstehende jährliche Umverteilung von Erwerbstätigen zu Rentner\*innen in der 2. Säule beläuft sich laut Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) auf rund 7 Milliarden Franken.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Senkung des Mindestumwandlungssatzes in Art. 14 Abs. 2 E-BVG auf 6,0% ist vor diesem Hintergrund dringend notwendig und als Schritt in die richtige Richtung zu begrüssen. Auch wenn ein Mindestumwandlungssatz ohne Umverteilung noch deutlich tiefer liegen müsste, erkennen wir an, dass ein noch tieferer Mindestumwandlungssatzes aktuell politisch nicht mehrheitsfähig wäre.

### 2.2 Senkung des Koordinationsabzuges (Art. 8 Abs. 1 E-BVG)

*Art. 8 Abs. 1: «Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 12 443 bis 85 320 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.»*

→ **Diese Massnahme wird bedingt unterstützt. Es werden gezielte Anpassungen vorgeschlagen.**

<sup>1</sup> Berücksichtigt die zukünftig erwartete Entwicklung der Lebenserwartung gemäss Modell des Bundesamts für Statistik.

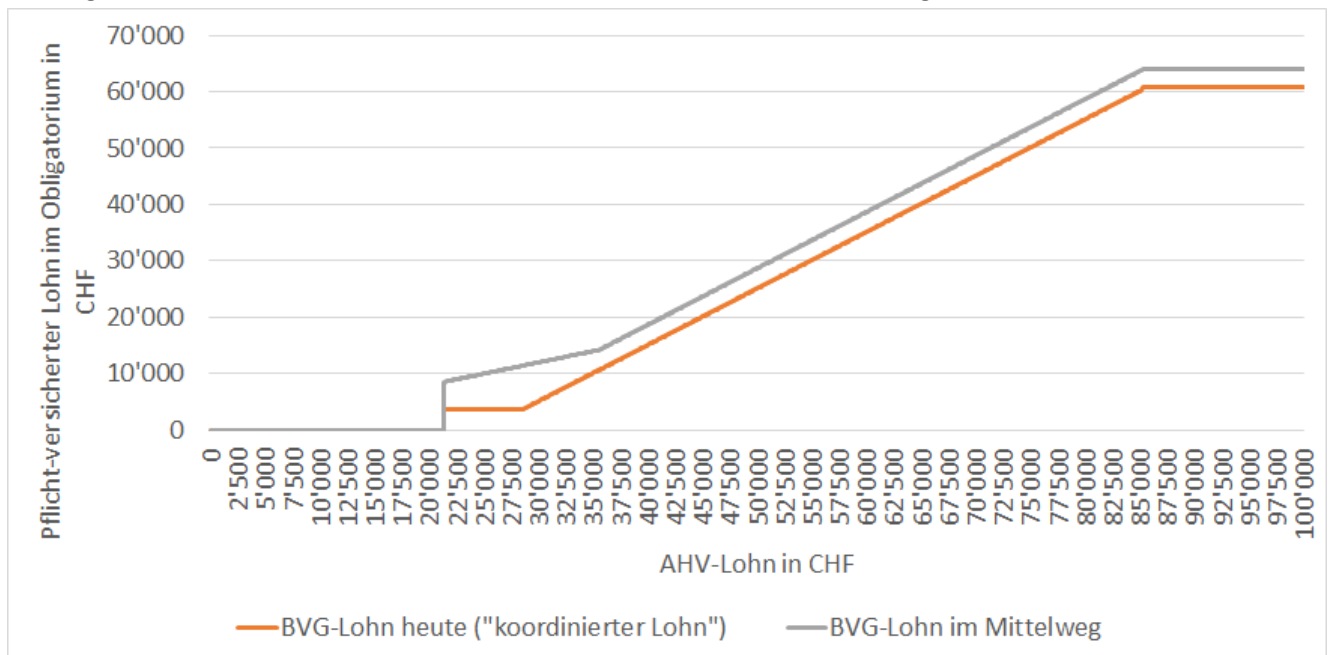
<sup>2</sup> Unterstellt eine Renditeerwartung von 1 - 2% während der Rentenbezugsdauer.

Ein zu hoher Koordinationsabzug bedeutet, dass Personen mit geringem Einkommen nicht über die 2. Säule vorsorgen können. Ein zu tiefer Koordinationsabzug impliziert hingegen sehr hohe Abzüge vom Einkommen, die für den jetzigen Lebensunterhalt nicht zur Verfügung stehen. Daher muss der Koordinationsabzug mit Augenmass gesenkt werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Halbierung des Koordinationsabzuges von CHF 24'885 (2019) auf CHF 12'443 (Art. 8 Abs. 1 E-BVG) geht zu weit. Sie führt zwar zu höheren versicherten Löhnen, was namentlich die Vorsorgesituation von Versicherten mit tiefen und mittleren Einkommen verbessert. Die Versicherten müssen aber mitunter bis zu 3-5-mal so hohe Abgaben leisten wie bisher. Das sind mehrere Hundert Franken pro Jahr, die bei tiefen und mittleren Einkommen zum Bestreiten des Lebensunterhalts spürbar fehlen würden. Gleichzeitig steigen damit auch die Kosten für Arbeitgeberinnen, die mindestens 50% der Beiträge auf der höheren versicherten Lohnsumme tragen müssen.

Wir schlagen stattdessen vor, den Koordinationsabzug zu individualisieren: Er soll 60% des AHV-Lohnes betragen, jedoch maximal CHF 21'330. Damit wird dem Anspruch, Personen mit tieferem Einkommen besser zu versichern, gezielt Rechnung getragen.

Die folgende Grafik illustriert den Effekt des individuellen Koordinationsabzugs:



Liegt der AHV-Lohn unter der BVG-Eintrittsschwelle (CHF 21'330 gem. Art. 2, Abs. 1 BVG), zahlt eine erwerbstätige Person weder heute noch künftig in die BVG-Säule ein.

Heutzutage gilt, dass sobald ein Erwerbstätiger die Eintrittsschwelle überschreitet, sein minimaler versicherter Lohn CHF 3'555 beträgt, auch wenn sein AHV-Lohn unter dem Koordinationsabzug liegt. Wegen des heute zu grossen Koordinationsabzugs steigt der versicherte Lohn aber erst, wenn ein Erwerbstätiger mehr als diese CHF 28'440 AHV-Lohn verdient. Dadurch ist nur ein kleiner Teil (etwa 12% - 30%) des AHV-Lohns von Niedrigverdienern überhaupt in der 2. Säule versichert.

Beim Mittelweg hingegen würde gelten: Sofort ab Erreichen der Eintrittsschwelle werden 60% des AHV-Lohns als Koordinationsabzug subtrahiert. Anders ausgedrückt: Mindestens 40% des AHV-Lohns von Niedrigverdienern ist versichert.

Ein Beispiel: Der AHV-Lohn einer erwerbstätigen Person soll 21'330 CHF betragen, dies entspricht genau der Eintrittsschwelle. Im heutigen Regime beläuft sich sein BVG-Lohn nur auf das Minimum von 3'555 CHF. Beim Mittelweg hingegen beträgt sein Koordinationsabzug 60% von CHF 21'330 = CHF 12'798. Damit entspricht der BVG-Lohn CHF 8'560 (= AHV-Lohn CHF 21'330 minus Koordinationsabzug 12'798 CHF).

Dadurch steigt der versicherte BVG-Lohn insbesondere für Erwerbstätige mit tiefen Löhnen oder Teilzeitarbeit. Damit können diese Personen wesentlich besser über die 2. Säule für ihre Pensionierung vorsorgen.

Für die Berechnung des Koordinationsabzugs ist beim Mittelweg der AHV-Lohn in seiner Gesamtheit massgebend. Gerade bei Arbeitnehmer\*innen mit mehreren Jobs, beispielsweise Teilzeitarbeitende mit mehreren Kleinpensa, führt der Mittelweg zu einer Besserstellung gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag, weil der Koordinationsabzug nicht pro Arbeitspensum mit einem absoluten Betrag von CHF 12'445 zur Anwendung kommt.

Mit steigendem AHV-Lohn nimmt natürlich auch der Koordinationsabzug in Franken zu. Dies läuft dem Sinn entgegen, den Koordinationsabzug auch für die Sanierung der 2. Säule zu nutzen. Deswegen soll der Koordinationsabzug gemäss dem Modell des Mittelwegs bei CHF 21'330 begrenzt werden. Damit ist der versicherte BVG-Lohn immer mindestens CHF 3'555 höher als im heutigen BVG-Regime. Der versicherte Lohn für Personen mit höheren Einkommen, was oftmals ältere Arbeitskräfte sind, wird im Vergleich zum aktuellen BVG moderat erhöht.

An der in Art. 8 Abs. 1 BVG aufgeführten Obergrenze von CHF 85'320 soll gemäss Mittelweg festhalten werden. Heute sind maximal CHF 60'435 in der 2. Säule pflichtversichert, beim Mittelweg wären es CHF 63'990. Falls der AHV-Lohn die Obergrenze überschreitet, so betritt man das Überobligatorium.

**Unser Vorschlag für den Koordinationsabzug in Art. 8 Abs. 1 E-BVG:**

Der Betrag von CHF 12'443 ist zu streichen und mit dem folgenden Vorschlag zu ersetzen: 60% des AHV-Lohnes, maximal aber CHF 21'330 ( $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Rente). Die Beibehaltung der aufgeführten Obergrenze von CHF 85'320 wird unterstützt.

### 2.3 Anpassung der Altersgutschriftensätze (Art. 16 BVG)

Art. 16: «Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25–44	9,0
45–ordentliches Rentenalter	14,0»

→ Diese Massnahme wird bedingt unterstützt. Es werden gezielte Anpassungen vorgeschlagen.

Mit der Anpassung und Vereinfachung der Altersgutschriftensätze wird eine politische Forderung aufgenommen. Die Senkung der Altersgutschriftensätze für ältere Mitarbeitende kann deren Situation auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

Aufgrund der im vorangehenden Kapitel 2.2 vorgeschlagenen Anpassung des Koordinationsabzugs ergeben sich tiefere versicherte Löhne gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats. Daraus ergibt sich eine differenzierte Staffelung der Altersgutschriften, damit das bisherige Leistungsziel erreicht werden kann (vgl. hierzu auch Kapitel 6).

In der Schweiz nehmen viele junge Menschen bereits ab dem Alter von 18 Jahren am Arbeitsmarkt teil. Gerade ihnen steht am meisten Zeit zur Verfügung, um für das Alter vorzusorgen. Wir schlagen deshalb vor, Altersgutschriften von 9% für 18<sup>3</sup>- bis 24-Jährige einzuführen, damit sie frühzeitig über eine Pensionskasse für ihre Rente vorsorgen können. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil dieses Vorschlags liegt darin, dass gerade die künftigen Generationen damit angeleitet werden, sich frühzeitig mit der beruflichen Vorsorge auseinanderzusetzen. In Kombination mit dem individualisierten, gedeckelten Koordinationsabzug hält sich die Mehrbelastung für die betroffenen Arbeitnehmer\*innen sowie für die Arbeitgeberinnen in einem Rahmen, der hilft, dass die Reform mehrheitsfähig wird.

Der vorgeschlagene Mittelweg geht mit dem Vorschlag des Bundesrats einher, dass die bisherigen Altersgutschriften für 25- bis 34-Jährige erhöht werden sollen (heute 7%, neu 9%). Das Modell für den Mittelweg sieht für die 35- bis 44-Jährigen Altersgutschriften von 12% und für die 45- bis 54-Jährigen von 16% vor. Um die hohen Lohnnebenkosten der 55- bis 64-Jährigen zu senken, erachten wir eine Senkung der entsprechenden Altersgutschriften auf 16% für angebracht. Damit bleiben die Altersgutschriftensätze wie beim Vorschlag des Bundesrats für die über 44-Jährigen konstant.

#### Der Mittelweg-Vorschlag für die Altersgutschriftensätze in Art. 16 BVG:

18-24 Jahre:	9%
25-34 Jahre:	9%
35-44 Jahre:	12%
45-54 Jahre:	16%
55-65 Jahre:	16%

<sup>3</sup> Hinweis: ICTSwitzerland fordert den Start ab 18 Jahren in Abweichung zu den von «Allianz für einen vernünftigen Mittelweg» vorgeschlagenen 20 Jahren.

Die Altersgutschriftensätze sind zwar teilweise höher als im Vorschlag des Bundesrats, berechnen sich aber aufgrund des höheren Koordinationsabzugs auf einem tieferen versicherten Lohn. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats ergeben sich dadurch folgende Auswirkungen auf die effektive, frankenmässige Höhe der Altersgutschriften:

- Bei den 18-24-Jährigen führen die neu vorgeschlagenen Sätze frankenmässig in jedem Fall zu höheren Altersgutschriften.
- Bei den 25-34-Jährigen resultieren aufgrund der unveränderten Sätze tiefere Altersgutschriften in Franken, da die versicherten Löhne tiefer sind.
- Bei den von 35-44-Jährigen resultieren aufgrund der höheren Sätze trotz der tieferen versicherten Löhne ab einem AHV-Lohn von CHF 50'000 höhere Altersgutschriften in Franken.
- Bei den 45-54-Jährigen sowie den 55-65-Jährigen resultieren trotz höheren Sätzen aufgrund der tieferen versicherten Löhne frankenmässig tiefere Altersgutschriften bis zu einem AHV-Lohn von rund CHF 80'000.

Im Paket ermöglichen diese Massnahmen (Reduktion des Koordinationsabzugs, Anpassung der Altersgutschriftensätze, Sparen ab Alter 18) den Erhalt des bisherigen Leistungsziels, indem ein höheres Altersguthaben bis zur Pensionierung aufgebaut wird und dadurch die Senkung des Mindestumwandlungssatzes kompensiert werden kann.

## **2.4 Rentenzuschlag (Art. 47 und Übergangsbestimmungen Abs. b)**

**→ Diese Massnahme wird entschieden abgelehnt. Es wird eine alternative Lösung vorgeschlagen.**

Um das Rentenniveau zu halten, sollen für eine Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen lebenslange Rentenzuschläge zwischen CHF 100 und CHF 200 ausbezahlt werden. Ab dem 16. Jahrgang ist die Höhe des Rentenzuschlags durch den Bundesrat festzulegen. Diese Zuschläge werden über Lohnbeiträge in Höhe von 0,5% auf dem AHV-pflichtigen Einkommen bis zum maximalen im BVG versicherbaren Einkommen (derzeit CHF 853'200) finanziert. Der Sicherheitsfonds BVG soll diese Beiträge verwalten und an die Pensionskassen auszahlen.

Damit wird innerhalb der 2. Säule das systemfremde Umlageverfahren als legitimes und dauerhaftes Element eingeführt. Für die Mehrheit der Versicherten würde dies zu einem unnötigen Leistungsausbau mit hohen Kosten führen, denn der Rentenzuschlag wird nach dem Giesskannenprinzip an alle Neurentner ausgerichtet – unabhängig davon, ob diese aufgrund der Reform Einbussen erleiden oder nicht. Zudem ist kein definitives Ende des Rentenzuschlags vorgesehen, was für Rentengenerationen in 15 Jahren zu einem weiteren Leistungsausbau führen würde, der wieder mehrheitlich von den jungen Generationen getragen werden müsste.

Der Rentenzuschlag wird entschieden abgelehnt. Er stellt das bewährte Drei-Säulen-Modell in Frage, baut die Umverteilung in der 2. Säule weiter aus und führt zu einem kostspieligen und weitgehend unnötigen Leistungsausbau mit der Giesskanne.

Die Einführung des Rentenzuschlags würde zudem die Kompensation von weiteren, aus heutiger Sicht bereits absehbaren Senkungen des Mindestumwandlungssatzes, präjudizieren. Es muss davon ausgegangen werden, dass dann zusätzliche, kostspielige Rentenzuschläge nach gleichem Muster als Kompensation gefordert würden und die Umverteilung in der 2. Säule somit noch weiter ausgebaut würde.

Nicht berücksichtigt wird zudem, dass viele Pensionskassen in den letzten Jahren ihre Umwandlungssätze bereits angepasst und gleichzeitig den Sparprozess durch eine Senkung des Koordinationsabzuges, Anpassung der Altersgutschriftensätze oder Einlagen in die Altersguthaben der Versicherten aus erwirtschafteten Vermögenserträgen verstärkt haben. Gemäss einer Swisscanto-Umfrage beträgt der durchschnittlich angewandte Mindestumwandlungssatz im Jahr 2018 bereits 5,7%. Die in diesen Pensionskassen versicherten Arbeitnehmer und deren angeschlossenen Arbeitgeber würden also ein weiteres Mal zur Kasse gebeten.

Ein weiterer Nachteil der vom Bundesrat vorgeschlagenen Kompensationsmassnahme ist der zentrale Mechanismus der Finanzierung über den Sicherheitsfonds. Für die Erhebung der Beiträge und die Überweisung an den Sicherheitsfonds sind die Vorsorgeeinrichtungen zuständig, was zu einem erhöhten administrativen Aufwand und somit Mehrkosten führt.

Der Anspruch auf den Rentenzuschlag ist zudem an Bedingungen geknüpft, die von den Vorsorgeeinrichtungen geprüft werden müssen. Dazu gehören u.a. die Nachweise, dass die Personen während mindestens 15 Jahren als Arbeitnehmer\*in oder als Selbstständigerwerbende\*r gemäss BVG versichert war und unmittelbar vor dem Bezug des Rentenzuschlags während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert war. Zusätzlich ergeben sich neue Meldepflichten für die Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds (z.B. jährliche Meldung der anspruchsberechtigten Bezüger eines Rentenzuschlags). Dies verkompliziert und verteuert die berufliche Vorsorge zusätzlich.

Wir schlagen deshalb vor, dass das BVG-Altersguthaben für die ersten zehn Übergangsgenerationen, die eine Rente beziehen, einmalig erhöht wird. Die Kompensation erhält auch, wer seinen ordentlichen Rentenbezug vorzieht oder aufschiebt, unter Berücksichtigung der üblichen Rentenkürzung bzw. Rentenerhöhung.

Mit der Reform sinken der Umwandlungssatz und damit die Jahresrente um etwa 12%. Die erste Übergangsgeneration ist am stärksten von der sofortigen Senkung des Umwandlungssatzes betroffen, weil sie keine Zeit hat, mehr Altersguthaben aufzubauen. Damit sie trotzdem ihre volle Jahresrente erhält, muss ihr Altersguthaben bei Pensionsantritt um 13% erhöht werden. Je CHF 100'000 steigt das Altersguthaben um CHF 13'000. Dieses erhöhte Altersguthaben wird mit dem neuen Umwandlungssatz von 6.0% in die Jahresrente umgewandelt, d.h. CHF 113'000 mal 6.0% = CHF 6'800. Die bisherige Jahresrente bleibt gewahrt.

Die nachfolgenden Generationen haben jedoch mehr Zeit, um mehr Altersguthaben bis zu ihrer Pensionierung aufzubauen. Im Vergleich zum bisherigen System verlieren sie also etwas weniger als 12%. Deswegen ist es auch nicht nötig, ihr Altersguthaben um 13% zu erhöhen, sondern entsprechend geringfügiger. Wir schlagen eine lineare Abnahme der Kompensation über 10 Jahre vor, wie die folgende Tabelle zeigt.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Umwandlungssatz	6.8%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%
Kompensation	0.0%	13.0%	11.7%	10.4%	9.1%	7.8%	6.5%	5.2%	3.9%	2.6%	1.3%	0.0%

Bei der Kompensation wird stets das Überobligatorium des Versicherten mitberücksichtigt (Anrechnungsprinzip). Wenn das Altersguthaben zu einem Teil aus überobligatorischem Altersguthaben besteht, so fällt die Erhöhung des gesamten Altersguthabens entsprechend tiefer aus.

Die Bedeutung dieses Konzepts soll anhand eines Beispiels illustriert werden: Eine versicherte Person geht am 1.1.2021 in Pension. Sein Verlust aus dem tieferen Umwandlungssatz würde ca. 12% betragen. Wenn das Altersguthaben dieses Versicherten vollständig aus BVG-Altersguthaben besteht und er kein überobligatorisches Altersguthaben hat, so wird sein Altersguthaben um 13% erhöht. Wenn sein Altersguthaben beispielsweise zu 8% aus überobligatorischem Altersguthaben besteht, so wird sein gesamtes Altersguthaben nun um 5% ( $13\% - 8\% = 5\%$ ) angehoben.

Finanziert wird die Kompensation durch jede Pensionskasse selbst. Es gibt keine Umverteilung zwischen den Pensionskassen. Damit erfolgt die Finanzierung dezentral. Es ist die Aufgabe des paritätisch von Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgeberinnen zusammengesetzten Stiftungsrates, Lösungen zum Ausgleich der Umwandlungsverluste zu erarbeiten. Die Pensionskassen müssen gemäss Weisung der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) Rückstellungen für zukünftige Umwandlungssatzverluste bilden. BVG-nahe Pensionskassen, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben den reglementarischen Umwandlungssatz nicht wesentlich unter den BVG-Umwandlungssatz senken können, haben hohe Umwandlungssatzverluste bei jeder Pensionierung und in der Bilanz eine entsprechend hohe Rückstellung für diese zukünftigen Verluste gebildet.

Durch die sofortige Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% reduzieren sich die zukünftigen Umwandlungssatzverluste und ein wesentlicher Teil der gebildeten Rückstellung kann aufgelöst werden. Aufgrund der abnehmenden Kompensationssätze sind die Gesamtkosten tiefer als die Gewinne aus der Auflösung der Rückstellung und können durch diese finanziert werden. Die Kompensationseinlagen können durch die vorhandenen Rückstellungen finanziert werden und es verbleibt sogar noch ein Gewinn in den Pensionskassen, der den Deckungsgrad erhöht.

Die Pensionskassen haben in den letzten Jahren daher auch zunehmend Rückstellungen aufgebaut. Die sog. technischen Rückstellungen, welche u.a. für die Pensionsverluste gebildet werden, sind laut der Pensionskassenstatistik des Bundesamts für Versicherungen zwischen 2014 und 2018 von CHF 34 Mrd. auf CHF 38 Mrd. gestiegen.

Gemäss der Schweizer Pensionskassenstudie von Swisscanto haben die Pensionskassen in den letzten Jahren mehrere Massnahmen getroffen, um die Rentenleistungen zu erhalten. Dazu gehören unter anderem die Erhöhung von Sparbeiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Senkung des Eintrittsalters für Sparbeiträge, die Erhöhung des Rücktrittsalters (ab dem die BVG-Pension bezogen werden können) und Einlagen von Arbeitgebern.



## **Unser Vorschlag zu den Übergangsbestimmungen zur Änderung von der Höhe des Rentenzuschlags für die Übergangsgeneration:**

Die kurzfristige Kompensation für die Übergangsgeneration erfolgt dezentral über 10 Jahre durch eine einmalige Erhöhung des BVG-Altersguthabens bei Rentenbezug. Finanziert wird diese Kompensationsmassnahme durch bereits bei den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen vorhandenen technischen Rückstellungen.

### **3 Modell des vernünftigen Mittelwegs**

#### **3.1 Hintergrund**

Der Reformvorschlag des Bundesrats geht teilweise in die richtige Richtung. Mit dem solidarisch finanzierten Rentenzuschlag enthält er aber ein zentrales Element, das auf breite Ablehnung stösst. Damit wird die gesamte Vorlage in Frage gestellt und eine Verzögerung der dringend benötigten Reform riskiert. Wir unterstützen daher den vernünftigen Mittelweg für die BVG-Reform. Er stellt die Mehrheitsfähigkeit sicher.

Der Mittelweg liegt zwischen dem Modell des Bundesrats und demjenigen des Gewerbeverbands, der auf dem vom Volk im Jahre 2017 abgelehnten Vorschlag «Altersvorsorge 2020» beruht, und berücksichtigt zudem den Reformvorschlag des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP. Die Unterschiede zum Reformvorschlag des Bundesrats liegen in angepassten Parametern beim Koordinationsabzug und bei den Altersgutschriftensätzen. Vor allem kommt das Modell aber ohne Rentenzuschläge und damit auch ohne Ausbau der systemfremden Umverteilung aus.

#### **3.2 Eckpunkte des vernünftigen Mittelwegs**

- Sofortige Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0%.
- Anpassung des Koordinationsabzug auf 60% des AHV-Lohnes, maximal CHF 21'330. Die prozentuale Berechnung bedeutet vor allem eine Senkung des Koordinationsabzugs für Geringverdiener.
- Beginn des Alterssparens ab 18 Jahren sowie Abflachung der Altersgutschriftensätze: Alter 18 – 34: 9%, Alter 35 – 44: 12%, Alter 45 – 65: 16%.
- Abfederungsmassnahmen für die Übergangsgeneration über 10 Jahre durch eine prozentuale, linear abgestufte Erhöhung des BVG-Altersguthabens bei Pensionierung unter Anrechnung des Überobligatoriums. Die prozentuale, linear abgestufte Erhöhung des BVG-Altersguthabens (zwischen 13,0% und 0%) kann aus vorhandenen technischen Rückstellungen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen finanziert werden.

## 4 Gegenüberstellung der verschiedenen Modelle

Diskussionspunkte	Bundesrat	Vernünftiger Mittelweg	Gewerbeverband
Mindestumwandlungssatz	6,0%	6,0%	6,0%
Koordinationsabzug	CHF 12'445	60% AHV-Lohn und max. CHF 21'330	CHF 24'885
Minimal versicherter Lohn	CHF 8'887	CHF 8'532	CHF 3'555
Maximal versicherter Lohn	CHF 72'877	CHF 63'990	CHF 60'435
<i>Altersgutschriften</i>			
18 – 24 Jahre <sup>4</sup>	0%	9%	0%
25 – 34 Jahre	9%	9%	9%
35 – 44 Jahre	9%	12%	14%
45 – 54 Jahre	14%	16%	16%
55 – 65 Jahre	14%	16%	18%
Kompensation	Pauschale, dauerhafte Rentenerhöhung für alle Neurentner (Rentenzuschlag), die eine Rente beziehen. Das Überobligatorium wird nicht angerechnet.	Prozentuale, linear abgestufte Erhöhung des BVG-Altersguthabens während 10 Jahren, finanziert aus vorhandenen Rückstellungen der Pensionskassen. Das Überobligatorium wird angerechnet.	Absolute Erhöhung des BVG-Altersguthabens während 10 Jahren, um alte Schattenrechnung halten zu können, finanziert über Zuschüsse des Sicherheitsfonds
Lohnbeitrag AHV	0,5%	0,0%	0,0%
Mehrkosten pro Jahr	CHF 3,05 Mrd.	CHF 1,6 Mrd. <sup>5</sup>	CHF 1,3 Mrd.

## 5 Finanzielle Auswirkungen der BVG-Reform

Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes bei gleichzeitigem Erhalt des Leistungsniveaus ist zwangsläufig mit höheren Kosten verbunden. Das Ziel einer mehrheitsfähigen Reform muss jedoch sein, diese Kosten auf ein vernünftiges und vertretbares Mass zu beschränken. Die finanziellen Auswirkungen des Modells des Bundesrats betragen gemäss Vernehmlassungsvorlage CHF 3,05 Milliarden.<sup>6</sup> Die Kosten werden über höhere Beiträge durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende getragen. Damit werden die Arbeitskosten in der Schweiz in

<sup>4</sup> Hinweis: ICTSwitzerland fordert den Start ab 18 Jahren in Abweichung zu den von «Allianz für einen vernünftigen Mittelweg» vorgeschlagenen 20 Jahren.

<sup>5</sup> Laut Berechnungen von C-alm.

<sup>6</sup> Davon: CHF 1,4 Mrd. als Folge der Halbierung des Koordinationsabzuges und Anpassung der Altersgutschriftensätze, CHF 1,8 Mrd. zur Finanzierung des Rentenzuschlags, abzüglich CHF 0,2 Mrd. für wegfallende Beiträge zur Finanzierung der Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur.

einem nicht vertretbaren Umfang erhöht und die Nettolöhne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern spürbar gesenkt, wobei vor allem Angestellte mit tiefen Löhnen besonders betroffen sein werden. Der vernünftige Mittelweg beschränkt hingegen die Mehrkosten aufgrund der Neuregelung der Altersgutschriftensätze auf CHF 1,6 Mrd. (Anpassung Koordinationsabzug, Anpassung der Altersgutschriftensätze, Anpassung Startalter).

## 6 Zusammenfassung der Hauptaussagen

---

- ICTswitzerland begrüsst einzelne Elemente des Lösungsvorschlags des Bundesrates, lehnt ihn in seiner Gesamtheit jedoch ab.
  - ICTswitzerland spricht sich gegen die Einführung von solidarisch finanzierten Pauschalbeiträgen zum Ausgleich der Leistungseinbussen der Übergangsgeneration aus und lehnt insbesondere auch die Vermischung der 1. und der 2. Säule ab.
  - Die Senkung des Koordinationsabzuges und die Anpassung der Altersgutschriften werden in einer angepassten Form begrüsst.
  - Der vernünftige Mittelweg sieht einen Umwandlungssatz von 6,0%, einen individualisierten Koordinationsabzug, Altersgutschriften von 9% für 18-24-Jährige (und damit einen früheren Beginn des Vorsorgens), 12% für 35-44-Jährige und 16% für 45-65-Jährige vor. Er behält die bewährte Trennung der 1. und 2. Säule bei.
- 

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Kaelin  
Geschäftsführer ICTswitzerland